

und einen Einblick in die Entscheidungsfindung des Straßburger Gerichtshofes gibt.

Im letzten Teil D ist der Beitrag von Almut *Wittling-Vogel*, der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz, hervorzuheben. Sie fordert die Anpassung des Verfahrensrechts des Straßburger Gerichtshofes mit dem Ziel der Besserstellung der Beteiligung von in eigenen Rechten Betroffenen am Verfahren, z.B. der obsiegenden Verfahrenspartei im nationalen Zivilprozess.

Es mag verwundern, dass ein Beitrag der derzeitigen deutschen Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschen-

rechte, Prof. Dr. Angelika *Nußberger* fehlt. Ansonsten lässt die Auswahl der Autorinnen und Autoren nichts zu wünschen übrig.

Mit der sicher subjektiv gefärbten Auswahl der vorgestellten Beiträge möchte ich zum Lesen einladen. Die übersichtlichen Beiträge erschließen sich einfach und die Quantität und insbesondere die Vielschichtigkeit der Beiträge garantieren interessante und eingehende Einsichten aus verschiedensten Blickwinkeln in die Bedeutung der EMRK. Eine gelungene Festschrift, die Gewinn bringend immer wieder zur Hand genommen werden kann.

## Rezension:

# Jahrbuch Europarecht

Günter Herzig (Hrsg.),  
Jahrbuch Europarecht,  
NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien Graz 2013,  
522 Seiten, 58 EURO



### Sabine Overkämping

Vorsitzende der djb-Kommission  
Öffentliches Recht, Europa- und  
Völkerrecht

Der vorliegende Band ist dem Recht der Europäischen Union gewidmet. Er erhebt den Anspruch, ohne Anspruch auf Vollständigkeit für das Kalenderjahr 2012 die wesentlichen Entwicklungen in ausgewählten

Rechtsbereichen für die österreichische Praxis darzustellen. Dabei werden aktuelle Grundsatzfragen wie Vorrang und unmittelbare Anwendbarkeit des Rechts der Europäischen Union, Fragen des Rechtsschutzes, materielles Europarecht (u.a. Grundfreiheiten, Beihilfenrecht und Vergaberecht) bis zu einzelnen Politikbereichen der Europäischen Union aufgegriffen.

Im Kapitel „Diskriminierungsverbot und Unionsbürgerschaft“ legt Walter *Obwexer* (S. 63) den Schwerpunkt auf das Freizügigkeitsrecht und erläutert die diesbezügliche Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, der österreichischen (Höchst-)Gerichte und des OGH. Komplementär dazu ist der Beitrag „Freizügigkeit der Arbeitnehmer“ von Rudolf *Feikl* und Lucia *Schulten* (S. 125) zu lesen. Mit der Freizügigkeit und der Gleichbehandlung setzt sich dann auch noch einmal Elias *Felten* (S. 287) in seinem Beitrag „Arbeit und Soziales“ auseinander. In dem letztgenannten Beitrag findet sich zu Recht ein Hinweis auf das Verfahren des Gerichtshofes der Europäischen Union in der Rechtssache C-415/10 (*Meister*). Die Stellenbewerberin, Frau *Meister*, wurde abgewiesen und machte einen Anspruch auf Bekanntgabe geltend, ob ein anderer Bewerber

eingestellt wurde. Zwar verneinte der Luxemburger Gerichtshof einen solchen Auskunftsanspruch. Es wurde dennoch deutlich, dass nicht jeglicher Zugang zu Informationen verweigert werden dürfe. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Stellenbewerberin alle Stellenanforderungen erfüllen würde. Im Falle eines etwaigen Diskriminierungsprozesses könne die Verweigerung jeder Information zu Ablauf und Ausgang des Bewerbungsverfahrens zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Arbeitgeber seien aufgerufen, im Falle einer Abweisung Sachgründe zu sammeln zur Darlegung nichtdiskriminierender Motive.

Überschneidungen lassen sich auch hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen konstatieren. Thomas *Garber* und Matthias *Neumayr* (S. 211) setzen sich in ihrem Beitrag „Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/IIa ua)“ auch mit der Europäischen Erbrechtsverordnung auseinander. Hierzu arbeitet auch Wolfgang *Faber* (S. 431) in seinem Beitrag „Zivilrecht und Internationales Privatrecht, Schwerpunkt Verbraucherschutz“.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird in dem Jahrbuch nicht als aktuelles Thema aufgegriffen. Die Darstellung oder zumindest die Erwähnung des von Frau Vizepräsidentin der Kommission Viviane *Reding*, für Justiz zuständige Kommissarin, am 14. November 2012 vorgelegten Vorschlag einer „europäischen Quote“ mit gezielten Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts in Aufsichtsgremien (mindestens 40 Prozent bis 2020) fehlen daher.

Das Jahrbuch Europarecht hat einen eindeutig österreichischen Schwerpunkt. Der deutsche Rechtsanwender, aber auch die deutsche Rechtsanwenderin, kann es dennoch durchaus mit Gewinn benutzen, da die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union für viele Politikfelder eingehend und kenntnisreich dargestellt wird. Dies gilt auch für die diesbezüglich derzeit diskutierten Gesetzgebungsvorschläge auf europäischer Ebene. Die Auswirkungen auf die deutsche Ebene sind dann selbst herzuleiten.